

# RS Vwgh 1986/9/24 85/13/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §122 Abs3;

## Rechtssatz

Das Haus, das hergestellt wird, um an allen oder einigen seiner selbständigen Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten Wohnungseigentum zu begründen, ist eine Einheit. Auch der Wohnungseigentümer ist Miteigentümer der ganzen Liegenschaft und erhält bloß ein dingliches Nutzungsrecht und Verfügungsrecht an bestimmten Räumlichkeiten. Der Beginn der tatsächlichen Bauausführung kann deshalb nur auf das ganze Haus bezogen werden und nicht - entsprechend dem Baufortschritt mit verschiedenen Zeitpunkten - auf einzelne im Wohnungseigentum stehende Räumlichkeiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130003.X01

## Im RIS seit

24.09.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)